

ALLGEMEINE PARKBEDINGUNGEN (AGB)

Die Nutzung des Geländes mit Parkfläche erfolgt auf Grundlage nachfolgender Bedingungen:

1. VERTRAGSSCHLUSS UND -ENDE, VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Der Nutzungsvertrag mit dem Betreiber kommt durch Einfahren in das Gelände zustande und endet mit Verlassen des Fahrzeugs der Parkeinrichtung. Das Recht zur vorübergehenden fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
- 1.2 Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Parkbedingungen werden jeweils vor Ort parkplatzspezifische Bedingungen und Beschränkungen zur Parkflächennutzung ausgeschildert, wie Öffnungszeiten, Parkhöchstdauer, Entgeltspflicht, reservierte Stellplätze für Berechtigte, Winterdienst usw. Diese sind zu beachten und sind Vertragsbestandteil.
- 1.3 Die Parkeinrichtung wird ausschließlich für das Parken zur Verfügung gestellt. Über die Zurverfügungstellung von Parkplätzen hinausgehende Leistungen (wie Bewachung, Verwahrung der Fahrzeuge usw.) sind nicht geschuldet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. PFLICHTEN DES NUTZERS

- 2.1 Die Nutzung der Parkeinrichtung ist nur mit betriebsbereiten und laut Straßenverkehrsordnung zugelassenen PKW und Kleintransportern sowie Krafträdern unter Beachtung der ausgeschilderten Bedingungen und Beschränkungen sowie Markierungen gestattet. Behördliche Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach § 46 StVO, insbesondere Parkerleichterungen für Behinderte gelten auf dem Gelände der Parkeinrichtung nicht. Anweisungen des Personals des Betreibers sind zu beachten.
- 2.2 Hinsichtlich der vor Ort ausgeschilderten spezifischen Bedingungen der Parkflächennutzung gilt insb. Folgendes:
 - **Zeitbeschränktes Parken mittels Parkscheibe:** Ausgewiesene Parkflächen sind zeitbeschränkt unter Verwendung einer Parkscheibe gemäß StVO nutzbar. Dabei ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs auf der Parkfläche auf der Parkscheibe einzustellen und diese unverzüglich von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
 - **Parkflächen mit Stellplatzsensorik:** Ausgewiesene Parkflächen sind mit Sensorik zur Erfassung der Parkdauer und Einhaltung der Höchstparkdauer ausgestattet. Der Parkbeginn wird automatisch beim Abstellen des Fahrzeugs und das Parkende mit Verlassen des Stellplatzes erfasst.
 - **Parkflächen mit Kennzeichenerfassung:** Ausgewiesene Parkflächen sind mit einem Kennzeichenerkennungssystem ausgestattet. Dabei wird bei Ein- und Ausfahrt das Kennzeichen des Fahrzeugs erfasst und mit der Parkdauer zur Prüfung der Einhaltung der Höchstparkdauer oder Parkberechtigung abgeglichen.
 - **Parken mittels App-Einsatz:** Ausgewiesene Parkeinrichtungen können unter Buchung einer Parkberechtigung bzw. Entrichtung des Parkentgelts für das betreffende Fahrzeug des Nutzers unter Angabe des Kennzeichens mittels App (z.B. PaybyPhone) genutzt werden. Unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs ist die Parkberechtigung mittels der App zu buchen bzw. das Parkentgelt zu entrichten. Die Parkberechtigung/-ticket kann nicht auf andere Fahrzeuge übertragen bzw. für solche genutzt werden.
 - **Parken mittels Parkscheinautomat:** Ausgewiesene Parkeinrichtungen können gegen Entrichtung des Parkentgelts für das betreffende Fahrzeug mittels Parkscheinautomaten genutzt werden. Unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs auf der Parkfläche ist das Parkentgelt am aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten und der Parkschein von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Der Parkschein kann nicht auf andere Fahrzeuge übertragen bzw. für solche genutzt werden. Sollte der Parkscheinautomat außer Betrieb oder die Bezahlfunktion gestört sein, so hat der Nutzer die alternative Zahlungsmethode "Parken mittels App-Einsatz" (z.B. PaybyPhone) zu nutzen.
 - **Nutzung reservierter Stellplätze:** Für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Dauernutzer, Schwerbehinderte, Mutter/Kind, Frauen, Personal, Anlieferung) reservierte Stellplätze dürfen nur von dementsprechend Berechtigten genutzt werden. Ein ausgestelltter Berechtigungsnachweis für die Nutzung eines reservierten Stellplatzes (z.B. Dauerparkkarte, Schwerbehindertenausweis) ist unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs auf der Parkfläche von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
- 2.3 Über das Parken hinausgehende Nutzungen, wie z.B. das Waschen oder Reparieren des Fahrzeugs oder die Vornahme von kommerziellen Handlungen (wie z.B. Abstellen von Fahrzeugen als Werbeträger, Verkaufstätigkeiten) sind untersagt.
- 2.4 Die Parkeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat die von ihm zu verantwortenden Schäden oder Verunreinigungen an der Parkeinrichtung dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen und die ggf. entstehenden Beseitigungskosten zu tragen.
- 2.5 Jegliche Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs auf der Parkeinrichtung ist zu unterlassen bzw. unverzüglich zu beseitigen und Gefahrenquellen bis dahin für die anderen Nutzer kenntlich zu machen.

3. VERTRAGSSTRAFE, HALTERABFRAGE, ABSCHLEPPEN

- 3.1 Verstößt der Nutzer gegen die Parkbedingungen, verwirkt er dadurch eine Vertragsstrafe, die an den Betreiber zu zahlen ist; es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist vor Ort auf der Parkfläche mittels Beschilderung ausgewiesen. Ist die ausgewiesene Vertragsstrafe mit dem Zusatz „mind.“ oder vergleichbaren Zusatz versehen, kann im Einzelfall eine höhere Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festgesetzt werden.
- 3.2 Die Vertragsstrafe ist pro angefangenen Kalendertag geschuldet.
- 3.3 Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig. Sofern die zur Durchsetzung der Ansprüche wegen Verstoßes gegen die Parkbedingungen erforderlichen Daten des Nutzers bzw. Halters nicht bekannt sind, werden die Halterdaten beim Kraftfahrzeugbundesamt abgefragt. Die Kosten der Halterermittlung sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.4 Darüber hinaus können der Betreiber als auch der Grundstückseigentümer das Fahrzeug im Fall des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen oder aus anderen berechtigten Gründen (wie z.B. bei auslaufenden Betriebsstoffen) kostenpflichtig von der Parkeinrichtung entfernen.
- 3.5 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche (insbesondere von Unterlassungsansprüchen) bleibt unberührt.

4. HAFTUNG DES BETREIBERS

- 4.1 Die Haftung des Betreibers für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, als auch wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer gegebenen Garantie ist unbeschränkt.
- 4.2 Des Weiteren besteht die Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung und Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. Kardinalpflichten). Dabei ist bei Fahrlässigkeit die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 4.3 Es wird keine Haftung für allein durch Dritte verursachte Schäden, Behinderungen oder das Abhandenkommen des Fahrzeuges, Zubehörs sowie sonstiger Gegenstände im und am Fahrzeug übernommen.
- 4.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

5. DATENVERARBEITUNGSHINWEISE

- 5.1 ZWECK der Datenverarbeitung: Personenbezogene Daten (insb. KFZ-Kennzeichen, Name, Adresse) werden im Rahmen des Nutzungsvertrags mit dem Parkplatznutzer sowie zur Durchsetzung unserer Rechte verarbeitet (Rechtsgrundlagen: ggü. Fahrer Art. 6 Abs. 1b DSGVO, ggü. Halter Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO; bzgl. Steuerrecht Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DSGVO).
- 5.2 Eine DATENWEITERGABE erfolgt an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Halterauskunft, an das Einwohnermeldeamt oder Adressendienstleister zur Anschriftenmittlung und ggf. an einen Rechtsanwalt zur Geltendmachung von Rechten sowie an ein Steuerbüro und das Finanzamt soweit dies zur Erfüllung der entsprechenden buchhalterischen und steuerlichen Pflichten erforderlich ist. Die SPEICHERUNG erfolgt bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DSGVO). Die LÖSCHUNG erfolgt, sobald der Zweck der Datenspeicherung entfällt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt. Ihre RECHTE: Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), jederzeitiger Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), WIDERSPRUCHSRECHT (Art. 21 DSGVO).
- 5.3 Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie in den aushängenden AGB und unseren Datenschutzhinweisen unter: <https://www.parkraum.de/datenschutz>



Betreiber:

K+S Parkraumservice GmbH · Brünner Straße 10 · 04209 Leipzig

info@parkraum.de · www.parkraum.de

Servicetelefon: 0180 5014496*

*0,14 € / Min. aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 € / Min. aus Mobilfunknetzen